

**Abwandlung:** Der Monatsverdienst der Haushaltshilfe beträgt 300,00 €. Dann sind monatliche Abgaben an die Mini-Job-Zentrale zu leisten in Höhe von 42,81 € (14,27 % von 300,00 €). Die Ausgaben betragen insgesamt 342,81 €. 20 % der Gesamtausgaben sind 68,56 €. Allerdings ist der Höchstbetrag von 510 € im Jahr bzw. 42,50 € pro Monat zu beachten. Dem stehen Abgaben in Höhe von 513,72 € gegenüber. Die Abgaben sind also gerade mal 3,72 € höher als der Steuervorteil.

**Fazit:** Unter dem Strich kostet eine angemeldete Haushaltshilfe nur wenig mehr als eine unangemeldete. Bei geringem Arbeitslohn ist die Steuerersparnis sogar so groß, daß sie die gezahlten Abgaben übersteigt.

**Unser Tip:** Unter [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de) (→ Privathaushalte als Arbeitgeber → Haushaltsscheck-Rechner) finden Sie ein interaktives Berechnungsformular, das Ihnen anzeigt, was die Anmeldung eines Mini-Jobbers im Privat-Haushalt tatsächlich kostet. Der Rechner gibt die auf den Arbeitslohn zu entrichtenden Abgaben an und nennt den Betrag, den Sie von der Einkommensteuer abziehen können.

**Wichtig:** Im Rahmen eines Haushalts-Jobs kann auch ein Familienangehöriger beschäftigt werden. Ein entgeltliches Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten ist allerdings nicht möglich. Nicht akzeptiert wird vom Finanzamt auch ein Haushalts-Job mit Kindern, wenn diese zum elterlichen Haushalt gehören und von den Eltern unterhalten werden. Ansonsten spricht aber nichts dagegen, die Großmutter für die Kinderbetreuung und den Neffen für die Gartenarbeit einzustellen.

Bei der Betreuung von Kindern im Rahmen eines Haushalts-Jobs (z.B. durch eine Tagesmutter) ist zu beachten: Die steuerliche Förderung der Kinderbetreuungskosten (→ 'steuertip' 02/2009) geht vor. Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis ist nur möglich, wenn bei den Eltern eine Berücksichtigung als erwerbsbedingte Kinderbetreuungskosten (wie Betriebsausgaben oder Werbungskosten) oder als Sonderausgaben dem Grunde nach nicht in Betracht kommt. Es gibt kein Wahlrecht.

## Check 4 Kurzfristige Mini-Jobs

Für kurzfristige Mini-Jobs sind keine Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen. Der Mini-Jobber hat keine Leistungsansprüche. Ist die Beschäftigung von vornherein auf länger als vier Wochen befristet, sind Umlagen zum Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen bei Krankheit sowie bei Schwangerschaft und Mutterschaft vom Arbeitgeber zu entrichten (→ Check 8). In jedem Fall werden individuelle Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung fällig. Der Arbeitgeber hat das Arbeitsentgelt zu versteuern. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dies pauschal mit 25 % (zzgl. Soli und ggf. Kirchensteuer) geschehen. Der Pauschsteuersatz von 2 % ist nicht möglich.

Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn sie im Laufe eines Kalenderjahres auf nicht mehr als zwei Monate oder insgesamt 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart (z.B. Erntehilfe) begrenzt ist oder dies im voraus vertraglich vereinbart wurde. Auf die Höhe des Einkommens kommt es dabei nicht an. Es gibt allerdings eine Einschränkung: Übersteigt das monatliche Arbeitsentgelt 400 €, wird die Tätigkeit sozialversicherungspflichtig, wenn sie berufsmäßig ausgeübt wird. Das ist der Fall, wenn die Beschäftigung (wie beispielsweise bei Arbeitslosen) allein für die Sicherung des Lebensunterhalts des Mini-Jobbers bestimmend ist. Keine Probleme gibt es, wenn der kurzfristige Mini-Job neben einer Hauptbeschäftigung oder beispielsweise von Hausfrauen, Altersrentnern, Schülern und Studenten ausgeübt wird. Dann liegt keine Berufsmäßigkeit vor.

## Check 5 Aufstockung zum Erwerb voller Rentenansprüche

Die Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, die pauschale Rentenversicherung aufzustocken und so vollwertige Rentenansprüche zu erwerben. Sie haben dann auch Anspruch auf die staatlich geförderte Riester-Rente. Gewerbliche Mini-Jobber müssen einen Eigenanteil in Höhe von 4,9 % des Arbeitsentgelts zahlen. Das ist der Differenzbetrag zwischen dem vom Arbeitgeber zu zahlenden Pauschalbeitrag zur Rentenversicherung (15 %) und dem allgemeinen Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung, der derzeit 19,9 % beträgt. Bei einer Beschäftigung mit einem Arbeitsentgelt von 400 € sind somit 19,60 € aus eigener Tasche zu zahlen.

Auch Mini-Jobber im Privathaushalt können auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Es gelten dieselben Regelungen wie bei gewerblichen Mini-Jobs. Da der Pauschalbeitrag für den Arbeitgeber aber nur 5 % statt 15 % beträgt, ist der Eigenanteil des Arbeitnehmers entsprechend höher (14,9 % statt 4,9 %).

**Bitte beachten:** Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Aufstockungsmöglichkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung hinzuweisen (→ Check 9).

## Check 6 Beitrags- und Meldeverfahren

Für Mini-Jobs gilt ein vereinfachtes Beitrags- und Meldeverfahren. Zentrale Einzugs- und Meldestelle für Mini-Jobs ist die Mini-Job-Zentrale. Die Anmeldung einer Haushaltshilfe erfolgt mit dem Haushaltsscheckverfahren. Das einseitige Formular muß vom privaten Arbeitgeber ausgefüllt und an die Mini-Job-Zentrale gesendet werden.